Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(3.9.1974) Drucksache 8/1061

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1061
(zu Drs. 8/1043)
03. 09. 74

Änderungsantrag der Fraktion der CDU zur Mitteilung des Senats vom 6. August 1974

Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsgesetz — JuBiG —, Drs. 8/1043)

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jugendbildung ist ein eigenständiger und gleichberechtigter Teil der Jugendhilfe. Sie nimmt Erziehungs- und Bildungsaufgaben für junge Menschen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres wahr. Den Inhalt bestimmen die Bildungsbedürfnisse der jungen Menschen.

(2) Jugendbildung soll junge Menschen insbesondere dazu befähigen, ihre körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte zu entfalten und sich zu selbstbestimmten Persönlichkeiten zu entwickeln. Sie soll jungen Menschen ermöglichen, ihre eigenen Interessen und Rechte wahrzunehmen, ihre persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen selbst zu erkennen und an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitzuwirken.

(3) Jugendbildung soll auch dazu beitragen, die durch Herkunft und unterschiedliche Bildungswege entstandenen und entstehenden Ungleichheiten abzubauen."

Ehlers, Neumann und Fraktion der CDU

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.

Drucksache 8 / 1061
(zu Drs. 8/1043)
08. 09. 74

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Änderungsantrag der Fraktion der CDU

zur Mitteilung des Senats vom 6. August 1974

Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung
(Jugendbildungsgesetz – JugBG – Drs. 8/1043)